



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Aufsichtsbehörde für den Wasser- und Bodenverband »Insel Usedom-Peenestrom«

I. Satzung

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes »Insel Usedom-Peenestrom«

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser und Bodenverband „Insel Usedom-Peenestrom“. Er hat seinen Sitz in Mölschow, Trassenheider Str. 8.
Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald.
Der Verband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Vorpommern.
- (2) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG M-V) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. Teil I S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. Teil I S.1578).
Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst, folgende Einzugsgebiete:
Insel Usedom bis zur Staatsgrenze nach Polen,
die Inseln Ruden und Greifswalder Oie, vorgelagerte Inseln im Peenestrom/Achterwasser, den Peenestrom ab südlich Zulaufgraben Lubmin bis einschließlich Pinnower Fährdamm, östliche Ziese **ab** Groß Ersthof ohne Lodmannshäger Mühlgraben/Prägelbach.
Die Verbandsgrenze verläuft grundsätzlich entlang von Flurstücksgrenzen. Die zum Verbandsgebiet zählenden Gemeinden und Gemeindegebietsteile sind in § 5 Abs. 2 unter den Schaubezirken benannt.
Der Verband führt ein Verbandsgebietskataster, dass nicht Bestandteil der Satzung ist.
Der ungefähre Grenzverlauf des Verbandsgebietes ist in der Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Verband hat folgende gesetzliche Aufgaben:
 1. Gewässerunterhaltung, dazu gehören
 - a) Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (§39 (1) 1 WHG)

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 19.06.2015.

- b) Erfüllung von Anforderungen und Vornahme von Maßnahmen des Maßnahmeprogramms, die von den Unterhaltungspflichtigen aufgrund einer Rechtsverordnung umzusetzen sind (§ 130 a (4) 1 LWaG)
 - c) Unterhaltung und Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen (§62 LWaG).
2. Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, soweit dies im Interesse der Allgemeinheit erforderlich ist und das Hochwasser von oberirdischen Gewässern ausgeht im Interesse des Wohls der Allgemeinheit (§73 (1) Nummer 2 LWaG).
 3. Bau, Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen, die ausschließlich zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen gegen von Küstengewässern ausgehende Hochwasser und Sturmflut dienen (§83 (3) LWaG).
- (2) Der Verband kann folgende Aufgaben zusätzlich übernehmen, wenn dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet wird:
1. Durchführung des Gewässerausbaus im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden (§68 Nummer 2 LWaG) oder anderer Mitglieder. Der Verband erfüllt diese Aufgabe grundsätzlich nur im Auftrag der jeweils bevorteilten Mitglieder im Verbandsgebiet und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel. Die erforderlichen Mittel umfassen auch alle weiteren Kosten der Maßnahme, wie Folgekosten (z.B. Nachsteuerungskosten, Erfolgskontrolle, Reparaturkosten innerhalb der Zweckbindungsfrist der Fördermittel) und eventuelle Rückforderungskosten. Die Verbandsversammlung beschließt über die Annahme des Auftrages. Gleiches gilt für den Ausbau von Anlagen im Gewässer (insbesondere Schöpfwerke).
 2. Beseitigung von Mähgut und Aushub aus dem Gewässerrandstreifen im Auftrag und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel.
 3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
 4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
1. Die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass ihre Grundstücke nicht der Grundsteuer unterliegen, als dingliche Mitglieder.
 2. Die Gemeinden für alle übrigen Flächen
- (2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis eingetragen, welches vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten wird.
- (3) Die dingliche Mitgliedschaft nach § 3 (1) Nummer 1 beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis.

§ 4 Unternehmen, Plan

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 hat der Verband die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem jeweils zum 01.01. eines Jahres aufzustellenden Anlagenverzeichnis, den Ergebnissen der Gewässerschauen und den

Erfordernissen im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.

§ 5

Verbandsschau

- (1) Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau gemäß § 44 Absatz 1 WVG durch. Die Verbandsschau ist im Schauplan geregelt. Der Schauplan enthält Ort, Zeit und die Schaubezirke. Die Bekanntmachung des Schauplanes richtet sich nach § 21 der Satzung.
- (2) Das Verbandsgebiet ist in Schaubezirke eingeteilt. Die Änderung der Schaubezirke wird durch die Verbandsversammlung beschlossen.
- (3) Die Schaubezirke gliedern sich wie folgt.
 - Schaubezirk 1:
Mit den Gemeinden Stadt Usedom, Stolpe, Rankwitz, Mellenthin, Benz, Korswandt, Zirchow, Dargen, Kamminke, Garz

 - Schaubezirk 2: Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

 - Schaubezirk 3:
mit den Gemeinden, Pudagla, Ückeritz, Loddin, Koserow, Zempin

 - Schaubezirk 4:
mit den Gemeinden Zinnowitz, Mölschow, Trassenheide, Karlshagen, Peenemünde

 - Schaubezirk 5:
mit den Gemeinden Lütow, Krummin, Sauzin

 - Schaubezirk 6
mit den Gemeinden Stadt Wolgast, Buggenhagen, Stadt Lissan, Zemitz, Lühhmannsdorf, Katzow

 - Schaubezirk 7
mit den Gemeinden Murchin, Rubkow, Karlsburg, Klein Bünzow

 - Schaubezirk 8:
mit den Gemeinden Rubenow, Kröslin.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten für den Zeitraum von fünf Jahren. Näheres regelt die Wahlordnung für die Wahl der Schaubeauftragten.
- (5) Der Verbandsvorsteher oder ein Vorstandsmitglied nehmen die Aufgabe des Schauführers wahr. Bei Verhinderung des Schauführers nach Satz 1 übernimmt der Geschäftsführer oder Verbandsingenieur die Verbandsschau.

§ 6

Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied mit einer natürlichen Person vertreten. Wird das Mitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis schriftliche nachzuweisen.
- (2) Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts können unter Nachweis der Teilnahmebefugnis mehrere Personen teilnehmen. Die Stimmenabgabe eines Mitgliedes hat gemäß § 15 Absatz 2 WVG übereinstimmend zu erfolgen.
- (3) Die Verbandsversammlung hat über die Aufgaben des § 47 WVG und § 53 WVG hinaus folgende Aufgaben:
 1. Entscheidungen über Ausnahmen nach § 8 Abs. 8 dieser Satzung,
 2. Bestätigung des Schriftführers und Stimmzähler,
 3. Beschluss über Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld der ehrenamtlich Tätigen (Vorstand, Schaubeauftragte)
 4. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und Wahlordnung für die Verbandsversammlung.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Sitzung der Verbandsversammlung findet regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich statt.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von mindestens drei Tagen entsprechend §§ 170, §29 Absatz 3 Kommunalverfassung. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen an der Verbandsversammlung teil.
- (3) Der Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.
- (4) Die Stimmzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils hundert angefangene Beitragseinheiten ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn wegen derselben Tagesordnung bereits zu einer nicht beschlussfähigen Verbandsversammlung geladen war, in der Ladung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Entsprechend § 58 (1) WVG werden Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift wird jedem Mitglied zugeschickt.

- (8) Die Verbandsversammlungen sind öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Beim Ausfall des stellvertretenden Verbandsvorstehers übernimmt das jeweils an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied diese Funktion.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die Voraussetzung eines wählbaren Bürgers zu den Kommunalwahlen erfüllen und deren Wohnsitz sich in einer Mitgliedsgemeinde befindet.

§ 10

Amtszeit und Wahl des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (3) Die Wahl des Vorstandes, des Verbandsvorstehers sowie des Stellvertretenden Verbandsvorstehers richtet sich nach der von der Verbandsversammlung beschlossenen Wahlordnung für die Vorstandswahl.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit.
In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist.
In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird jedem Mitglied zugeschickt. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Vorstandmitglied zu unterschreiben.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht.

§ 12

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen nach die Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Vorstandsmitglieder anwesend und rechtzeitig geladen sind.

- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Beschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist, insbesondere:
 1. Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Vereinigungen,
 2. Feststellung des Vorliegens und des Wegfalls der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und die Veranlassung der Eintragung und Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
 3. die Entscheidung über Rechtsmittelverfahren,
 4. die Entscheidung über die Hebung von Säumniszuschlägen
 5. Vertretungsbefugnis in gerichtlichen Verfahren nach § 15 (3).
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er trifft die für die Grundsätze der Organisation, der Zusammenarbeit, des Geschäftsgangs und der einzelnen Befugnisse des Geschäftsführers verbindliche Regelungen, insbesondere durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.

§ 14

Geschäftsführung/Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes einen Geschäftsführer zu bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Geschäftsführer ist befugt, Verträge bis zu einem Wert von 10.000 € abzuschließen.
- (4) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens stellt der Vorstand die erforderlichen Dienstkräfte ein. Die Vergütung richtet sich, außer für geringfügig Beschäftigte, nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes (TVöD –VKA in der jeweils gültigen Fassung bzw. den nachfolgenden Tarifverträgen). Die Aufgabenverteilung in der Geschäftsstelle regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 15

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer kann nach jeweiligem Beschluss im Vorstand gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher oder einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 16

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Vorstandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung.
- (3) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Schaugeld und Fahrkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt von der Verbandsversammlung festgesetzt. Die Fahrkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetz (LRKG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung des Vorstandes

- (1) Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 18

Verbandsbeiträge

- (1) Verbandbeiträge sind öffentliche Abgaben. Ein Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 VwGO)
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben dem Verband die Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind unverzüglich, spätestens bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen. Diese werden bei der Veranlagung im Folgejahr wirksam.
- (4) Der Beitrag eines Mitgliedes wird durch den Verband geschätzt, soweit das Mitglied seinen Verpflichtungen nach Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (5) Für Vorstandsmitglieder, die nach §3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung in das Mitgliedsverzeichnis aufgenommen sind, beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme die Beitragspflicht.

§ 19

Beitragsverhältnis

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses sind § 3 GUVG und die Anlagen 2 und 3 als Bestandteile dieser Satzung
- (2) Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit
- (3) Die Ermittlung des Beitrages für die Unterhaltung der Gewässer nach § 2 Absatz 1

Nummer 1 a) richtet sich nach Anlage 2, Teil 1 Abschnitt A. Die Unterhaltung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) dient an ausgebauten Gewässern dem Erhalt des Ausbauzustandes und an natürlichen oder naturnahen Gewässern dem Erhalt des erforderlichen Maßes des Abflussvermögens und der Gewässerstruktur.

- (4) Das Beitragsverhältnis für die Erfüllung von Anforderungen und die Vornahme von Maßnahmen des Maßnahmenprogramms, die von den Unterhaltungspflichtigen aufgrund einer Rechtsverordnung umzusetzen sind (§ 130 a (4) LWaG) (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b), richtet sich nach Anlage 2 Teil 2.
- (5) Das Beitragsverhältnis für die Unterhaltung von Schöpfwerken, die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, richtet sich nach Anlage 2 Teil 3.
- (6) Das Beitragsverhältnis für die Unterhaltung und den Ausbau von Deichen und andere Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses nach § 73 LWaG (Binnenhochwasser), die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, richtet sich nach Anlage 2 Teil 4.
- (7) Das Beitragsverhältnis für die Unterhaltung und den Ausbau von Deichen und andere Anlagen nach § 83 (3) LWaG (Außenhochwasser), die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, richtet sich nach Anlage 2 Teil 4.
- (8) Das Beitragsverhältnis für zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 Absatz 2 richtet sich nach Anlage 2 Teil 5.
- (9) Vorteile im Sinne dieser Satzung sind auch die Abnahme oder Erleichterung einer Pflicht, die Ermöglichung einer wirtschaftlicheren Nutzung sowie die Verhütung von Schäden.

§ 20

Hebung

- (1) Der Verband hebt Verbandsbeiträge auf der Grundlage dieser Satzung durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid ist zu begründen (Beitragsbuch). Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in seine Belange betreffende Unterlagen zu gewähren.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt die Hebesätze im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
- (3) Der Anspruch auf den Beitrag entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu leisten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit.
- (5) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:
 1. Für Verwaltungs- und Unterhaltungsleistungen in Höhe eines Drittels des Vorjahresbeitrages für die Unterhaltungsleistungen.
 2. Im Bereich der Ausbaumaßnahmen für die entsprechende Maßnahme in Höhe bis zum geschätzten Gesamtbeitrag der Maßnahme.
 3. Für weitere durch Satzung zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 (2) in Höhe bis zum geschätzten Gesamtbeitrag zur Erfüllung dieser Aufgabe.

§ 21 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntgaben des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in Form eines geschlossenen einfachen Briefes oder auf der für die Mitglieder zugänglichen Internetseite, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Verband aufgrund von Gesetz oder durch diese Satzung verpflichtet ist, erfolgen entsprechend der jeweils gültigen Hauptsatzung der Mitgliedsgemeinden, in deren Bereich sich der Gegenstand der Bekanntmachung auswirkt.
- (3) Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandssatzungen und Genehmigungen der Verbandssatzungen erfolgen durch die Aufsichtsbehörde entsprechend § 3 AG WVG.

§ 22 Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 150.000 Euro hinausgehen und zur Änderung der Satzung. Im Übrigen gilt § 75 WVG

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im gesamten Verbandsgebiet in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 28. Januar 2015 beschlossen.

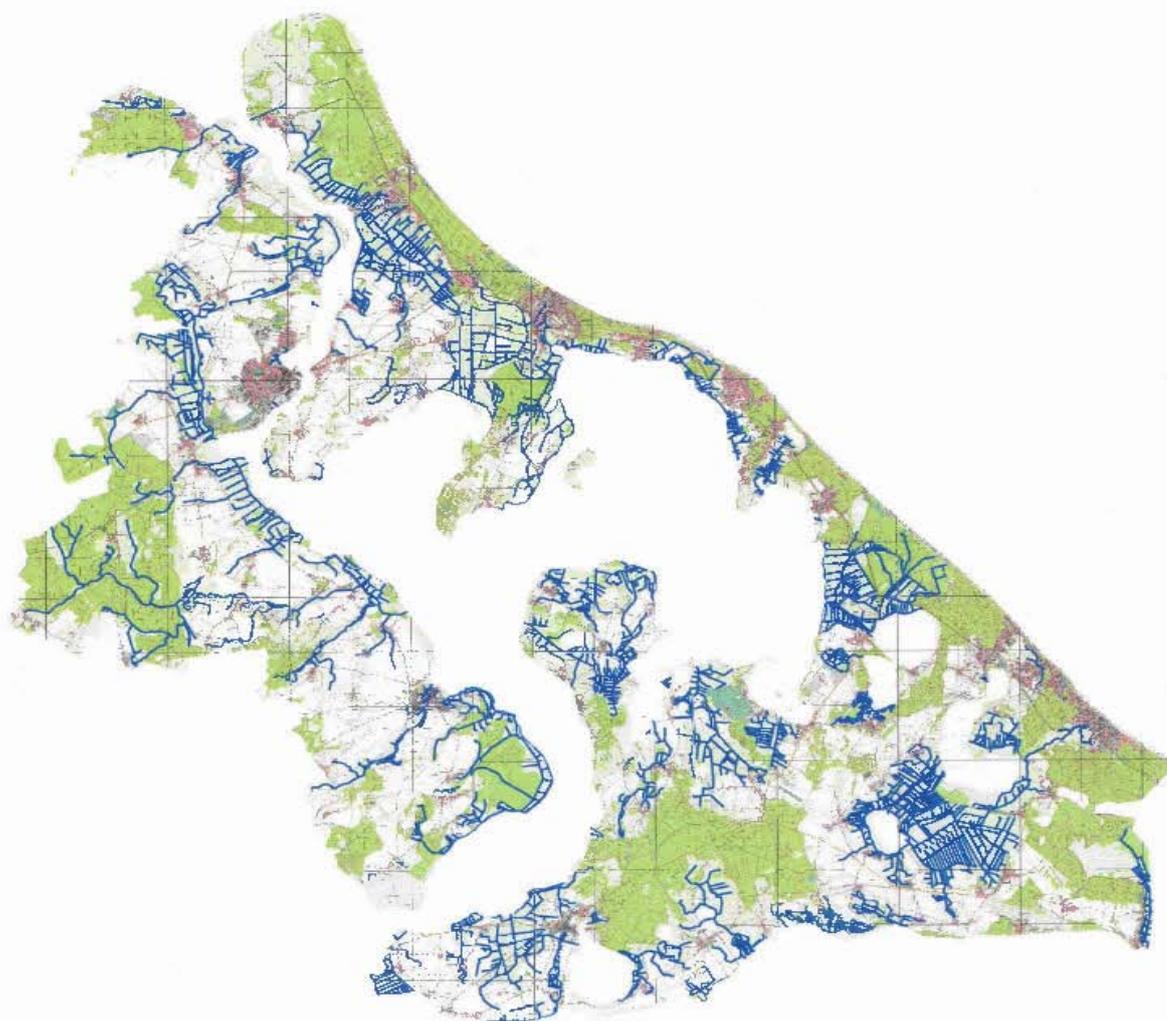
Mölschow, den 18.06.2015

gez. Wenzel
Verbandsvorsteher

Siegel

gez. Haß
Vorstandsmitglied

Anlage 1
zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes
"Insel Usedom-Peenestrom"
Verbandsgebiet



Anlage 2
zu § 19 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“
vom 18.06.2015

Veranlagungsregelung

Teil 1: Ermittlung der Beiträge für die Pflege der Gewässer zweiter Ordnung (Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 a)

Die Pflege der Gewässer dient der Erhaltung des Gewässerbettes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Dies umfasst auch die Erhaltung des Gewässerprofils, insbesondere der Sohltiefe.

Abschnitt A) Ermittlung des allgemeinen Beitrages

1.1 Begriffserklärung

a) Allgemeiner Beitrag

Der allgemeine Beitrag bezieht sich nur auf die Flächen des Mitgliedes im Verbandsgebiet. Grundlage für die Ermittlung des allgemeinen Beitrags sind die beitragspflichtige Fläche des Mitgliedes im Verbandsgebiet, die Gewässerdichte und die Nutzungsarten der Grundstücke.

b) Gewässerdichte:

Die Gewässerdichte ist das Verhältnis der Gewässerlänge in der Gemeinde zu der Gemeindefläche in m/ha.

c) Gewässerdichtefaktor

Die Gewässerdichte der Gemeinde wird mit 0,1 multipliziert. Damit erhält man den Gewässerdichtefaktor. Der Faktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma mathematisch gerundet. Mitgliedsgemeinden im Verbandsgebiet ohne Gewässer wird der Gewässerdichtefaktor der angrenzenden Mitgliedsgemeinde zugeordnet.

d) Beitragsberechnung der dinglichen Mitglieder

Die Gewässerdichte bei den dinglichen Mitgliedern unterliegt der Zuordnung zu den Gewässerdichten der Gemeinden, in denen die Flächen des Mitgliedes jeweils gelegen sind.

e) Nutzungsartenfaktoren

Den Nutzungsartenfaktoren liegen die verschiedenen Nutzungen der Flächen des Mitgliedes zugrunde. Die jeweiligen Faktoren ergeben sich aus der Anlage 3 zu dieser Satzung. Frei entwässernde Flächen in Gewässer I. Ordnung erhalten den Nutzungsfaktor 0,1. Bei Wirkung mehrerer Nutzungsfaktoren wird der geringste Faktor geltend gemacht.

f) GesamtBE

Die Gesamtbeitragseinheiten (GesamtBE) des Mitgliedes ist die Summe der Beitragseinheiten, die für die jeweiligen Nutzungsarten ermittelt werden.

g) Hebesatz

Der Hebesatz in Euro/BE wird jährlich durch die Verbandsversammlung mit dem Haushaltsplan beschlossen.

1.2 Berechnung

Der allgemeine Beitrag (AB) des einzelnen Mitgliedes berechnet sich wie folgt:

$$AB = \text{GesamtBE (in BE)} \times \text{Hebesatz (in € / BE)}$$

Die GesamtBE ist die Summe der Beitragseinheiten, die für die jeweiligen Nutzungsarten in Ansatz gebracht werden. Die Beitragseinheiten für die jeweilige Nutzungsart berechnen sich wie folgt:

$$\text{BE je Nutzungsart} = \text{Fläche Nutzungsart (in ha)} \times \text{Nutzungsartenfaktor} \times \text{Gewässerdichtefaktor}$$

Abschnitt B) Beitrag für Folgekosten von Gewässerausbaumaßnahmen

Wird durch einen Gewässerausbau im Auftrag und im Namen Dritter oder durch einen Dritten selbst die Gewässerunterhaltung gegenüber der vorherigen Gewässerunterhaltung erschwert, so werden die Mehraufwendungen per Bescheid beim Dritten erhoben.

Erschwernisse durch Ausbau sind insbesondere

- erschwerte Zugängigkeit
- veränderte Anforderungen an die einzusetzende Technologie
- erhöhte Energiekosten
- erhöhter Kontrollaufwand
- zusätzliche Anlagen in, am, über, unter dem Gewässer.

Abschnitt C) Erschwernisse (§ 3 Absatz 1 Satz 2 GUVG) in Verbindung mit § 19 Absatz 4 der Satzung

1. Grundsätze

1.1 Entsteht dem Verband bei der Gewässerunterhaltung ein Mehraufwand, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer sie erschwert, so wird dieser Mehraufwand durch den Verband erst dann erhoben, wenn die Gesamtsumme aller Erschwernisse 10 % der Gesamtausgaben der Gewässerunterhaltung überschreitet.

1.2 Der Mehraufwand wird mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch von Nichtmitgliedern erhoben, wenn der Mehraufwand dem Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage zugerechnet werden kann (Verursacher). Die Erhebung erfolgt per Beitragsbescheid

1.3 Sofern es keine verwaltungsbehördliche Entscheidung gibt, wird auf eine Erhebung des Mehraufwands im Einzelfall verzichtet, wenn der Mindestbetrag je Verursacher inklusive des Verwaltungskostenanteils einen Betrag von 300,00 Euro nicht überschreitet. Im Übrigen richtet sich die Ermittlung des Beitrages nach § 30 Absatz 1 Satz 2 WVG.

2. Erschwernistatbestände

Erschwernistatbestände sind:

- 2.1 Einleitung von Abwasser
- 2.2 Handarbeit
- 2.3 Spezialmaschinen
- 2.4 Spezialverfahren

Teil 2: Beiträge für die Erfüllung von Anforderungen und Vornahme von Maßnahmen des Maßnahmenprogramms, die von den Unterhaltungspflichtigen aufgrund einer Rechtsverordnung umzusetzen sind (§ 130 a (4) LWaG); Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) dieser Satzung)

Die Aufwendungen in Höhe der verursachten Kosten sind vom Land Mecklenburg - Vorpommern als Mitglied des Verbandes zu tragen. Dazu gehören auch die Folgekosten dieser Maßnahmen. Die Kosten werden per Beitragsbescheid gehoben.

Teil 3 Beiträge für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen gemäß § 62 LWaG, die der Abführung des Wassers dienen (Schöpfwerke; Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c)

Abschnitt A) Kosten der Schöpfwerksunterhaltung

Das Einzugsgebiet eines Schöpfwerkes besteht aus Poldergebiet und Fremdgebiet.

Die Schöpfwerksanlagen und die jeweiligen Einzugsgebiete werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt. An den Kosten für Betrieb und Unterhaltung eines SW haben sich die Mitglieder zu beteiligen, die einen Vorteil vom Schöpfwerksbetrieb haben (Poldergebiet) und die durch Einleiten in das Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes den Betrieb des Schöpfwerkes erschweren (Fremdgebiet).

Die Verteilung des Unterbeitrages erfolgt in den nach Absatz 1 betroffenen Flächen mit dem Nutzungsartenfaktor 2 nach Anlage 3 dieser Satzung mit dem zweifachen des Hebesatzes des jeweiligen Schöpfwerkes. Flächen mit dem Nutzungsartenfaktor kleiner als 2 werden mit dem einfachen Hebesatz des Schöpfwerkes belastet.

Abschnitt B) Erschwernis der Schöpfwerksunterhaltung

Erschwernis für den Betrieb von Anlagen zur Abführung des Wassers (zusätzliche Schöpfwerkkosten)

Wird durch Maßnahmen Dritter ein höherer Betriebsaufwand erforderlich, so werden die tatsächlichen Mehraufwendungen dem Verursacher auferlegt.

Teil 4 Bau und Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen im Sinne des § 73 / 83 LWaG (Aufgabe gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2)

1. Deiche

Flächen, die von einem Deich geschützt werden (Polderflächen), werden mit den anfallenden Kosten für Bau und Unterhaltung dieses Deiches belastet. Die Deichanlagen und die jeweiligen Polderflächen werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt.

Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab. Gleiches gilt für die Bauwerke, die sich im Deich befinden.

Teil 5 Zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 Absatz 2

Das Beitragsverhältnis zur Deckung der Kosten von zusätzlich übernommene Aufgaben regelt sich wie folgt:

1. zu § 2 Absatz 2 Nummer 1

Die Kosten für den Ausbau trägt das Mitglied, welches den Verband mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme beauftragt.

Wird die Maßnahme von mehreren Gemeinden beauftragt, so verteilen sich Kosten auf die Mitglieder, deren Flächen von der Maßnahme bevorteilt werden. Mit der ingenieurtechnischen Vorbereitung der Maßnahme sind die bevorteilten Flächen zu ermitteln. Diese Flächen werden mit den tatsächlich anfallenden Kosten des Ausbaus hektargleich belastet.

Die Kosten werden per Beitragsbescheid gehoben.

Gleiches gilt für den Ausbau von Anlagen im Gewässer im Sinne § 62 LWaG, die der Abführung des Wassers dienen (Schöpfwerke).

2. zu § 2 Absatz 2 Nummer 2

Das Mähgut und anfallender Aushub werden auf Verlangen der Grabenanlieger aufgenommen und entsorgt. Der Antragsteller trägt die Kosten.

3. zu § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4

Beiträge, für die in § 2 Abs. 4 und 5 festgelegten Aufgaben werden Acker- und Grünlandflächen (ALB - Schlüsselnr. 21-610, 21-611, 21-612, 021-620, 21-621, 21-622), die in die Peene entwässern, mit den tatsächlich anfallenden Kosten zur Erfüllung dieser Aufgaben hektargleich belastet.

Anlage 3		
zur Satzung des WBV „Insel Usedom-Peenestrom“		
vom 18.06.2015		
Zu- und Abschläge nach Liegenschaftskataster - ALB -		
NA ALB	Bezeichnung lt. ALB	Nutzungsartenfaktor
21110 – 21292	Gebäude- und Freifläche ...	2
21310 – 31317	Abbauland	1
21330 – 21339	Lagerplatz, Betriebliche Fläche	2
21340 – 21349	Versorgungsanlage	2
21350 – 21359	Entsorgungsanlage	2
21360 – 21362	ungenutzte Betriebsfläche	2
21410 – 21419	Sportflächen	1,5
21420 – 21422	Grünanlage, Park	1
21423	Zoologischer Garten	1,5
21426 – 21429	Garten, Grünanlage	1
21430	Campingplatz	1,5
21510 – 21513	Straßen, Fußgängerzonen	2
21520 – 21526	Weg	2
21530 – 21539	Platz	2
21540 – 21549	Bahngelände	2
21550 – 21551	Flugplatz	2
21560 – 21569	Schiffsverkehrsanlage, Hafenanlage, Schiffsanlegestelle	2
21580 – 21582	Ungenutzte Verkehrsfläche	2
21591 – 21594	Verkehrsbegleitfläche	1,5
21610 – 21611	Ackerland	1
21620 – 21622	Grünland, Streuobstwiese	1
21630 – 21632	Gartenland, Baumschule	1

21640	Weingarten	1
21650 – 21660	Moor, Heide	0,5
21670 – 21672	Obstbaufläche	1
21690	Brachland	0,5
21680	Landwirtschaftliche Betriebsfläche	2
21710 – 21740	Waldfläche	0,5
21811 – 21850	Kanal, Hafen, Bach, Graben	0,1
21860 – 21865	See, Speicherbecken, Baggersee	0,5
21870 – 21871	Küstengewässer	0,1
21880 – 21890	Teich, Weiher, Sumpf	0,5
21913	militärisches Übungsgelände	1
21919	Übungsgelände	1
21922	Trigonometrischer Punkt	1
21923	Rückhaltebecken	0,5
21925	Damm	1
21926	Deich, Hochwasserschutzanlage	1
21931 – 21939	Hist. Stadtmauer, Denkmal, Historische Anlage	2
21940 – 21943	Friedhof	1
21950	Unland	0,5
21951	Felsen, Steinriegel	1
21952 – 21955	Düne, stillgel. Abbauland, Soll, Steilküste	0,5
21956	Strand	0
21959	Unland	0,5

II. Genehmigung

Die vorstehende Verbandssatzung vom 18.06.2015 des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ wurde durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 17.06.2015 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 WVG(BGBI. I S. 405) genehmigt.

Anklam, den 18.06.2015
gez. i.A. Rilinger
Untere Aufsichtsbehörde

III. Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen, des Wasserverbandsgesetzes oder des Wasserverbandsausführungsgesetzes vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) geändert worden ist, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasser- und Bodenverband „Insel Usedom-Peenestrom“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 170 der Kommunalverfassung).

Anklam, den 18.06.2015
gez. i.A. Rilinger
Untere Aufsichtsbehörde